



SATZUNG

Präambel

Die Schwestern der Perpetuellen Indulgenz, Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz („The Sisters of Perpetual Indulgence“, „{International} Order of The Sisters of Perpetual Indulgence“) sind eine internationale Gemeinschaft, die sich seit Ostersonntag 1979 für schwule, lesbische, bisexuelle und transgeschlechtliche Menschen einsetzt und hierbei ihr besonderes Augenmerk auf die Verbreitung universeller Freude, die Tilgung stigmatischer Schuld, die Beförderung schwulen, lesbischen und transgeschlechtlichem BewußtSeins sowie die HIV/AIDS-Prävention legt.

Wir verwenden in künstlerischer und freier Weise den Archetypus der Schwester und Nonne als barmherzige und dem Gemeinwohl verpflichtete Helferin und Dienerin.

Es liegt uns fern, Glaubens- oder Religionsgemeinschaften zu persiflieren und wir verstehen uns auch nicht als solche, auch wenn wir unsere nationale und internationale Struktur als „Orden“ bezeichnen.

Vielmehr dienen uns unsere an traditionellen Ordenstrachten aller Kulturen angelehnte äußere Erscheinung und unsere Struktur als Orden dazu, uns eine gemeinsame und dennoch individuelle Form zu geben, in der wir außerhalb unserer persönlichen Bedürfnisse und Befindlichkeiten seelische, geistige und körperliche Hilfe und Unterstützung bieten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz - Haus Sankta Melitta Iuvenis“.
2. Für den Namen wird die Abkürzung „OSPI“ verwendet.
3. Der Verein ist Zweigorganisation der 1979 gegründeten „The Sisters of Perpetual Indulgence, Incorporated“ zu San Francisco, Kalifornien, USA, und trägt den Namen dieser im Bundesstaat Kalifornien als gemeinnützig anerkannten Körperschaft in deutscher Fassung mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Organisation.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Eintragung

1. Der Verein werde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu Berlin eingetragen.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Die Ziele des Vereins sind:
 - a. der Ausbreitung der Krankheit „Erworbenes Immundefekt-Syndrom“ (Acquired Immune Deficiency Syndrome - „AIDS“) selbstlos, zum Nutzen der Allgemeinheit, aktiv und engagiert vermittelt freier, nichtärztlicher und laienverständlicher Unterrichtung der Allgemeinheit über Gesundheits- und Krankheitsaspekte im weitesten Sinne in Bezug auf und im Zusammenhang mit HIV und AIDS wie z.B. andere sexuell übertragbare Infektionen und Auswirkungen von psychoaktiven Substanzen sowie der verschiedenen Aspekte von antiretroviraler und alternativer Therapie entgegenzuwirken.
 - b. von dieser Krankheit oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen zu unterstützen.
 - c. selbständig oder mit Unterstützung von oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen oder Personen in Wort und Schrift über Prävention und Diagnose von HIV und AIDS aufzuklären.
 - d. gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, die der Ausbreitung von HIV und AIDS entgegenwirken oder davon betroffenen Personen helfen (z.B. AIDS-Hilfen, Präventionsgruppen, Hospize, Wohnprojekte), durch Geld- oder Sachleistungen oder die Weitergabe empfangener Spenden zu unterstützen.
 - e. Personen, die von HIV oder AIDS betroffen sind und aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch Geld- oder Sachleistungen zu unterstützen.
 - f. zu einer Beförderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von queeren, schwulen, lesbischen, bisexuellen und trans* Menschen und deren Leben, Lebensart und Lebensstil beizutragen und die Diskriminierung Vorgenannter in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht zu beenden.
 - g. dies mittels freier Formen künstlerischen und kreativen Ausdrucks, der Verbreitung von universeller Freude und Lachen und durch Humor zu tun und so zwar mit Witz und Ironie, dennoch aber seriös zur Bereicherung der allgemeinen wie auch der queeren, schwulen-, lesbischen, bisexuellen und trans* Kultur beizutragen.
 - h. hierdurch zur Förderung von Akzeptanz und Solidarität auf queerer, schwuler, lesbischer, bisexueller und trans* wie auch allgemeingesellschaftlicher Ebene beizutragen.

- i. allgemeines, positives, nichtreligiöses spirituelles Bewusstsein zu befördern sowie den Abbau von Intoleranz, Radikalität, Hass, Diskriminierung, Vorurteilen und Stereotypen jedweder Art, Weise und Form im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu unterstützen.
 - j. internationalen, allgemeingesellschaftlichen wie auch queeren, schwulen, lesbischen, bisexuellen und trans* Kulturaustausch zu fördern.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele vorrangig
 - a. in Form von freiem Theater, streetwork-ähnlicher Präsenz und anderen freien Formen des Auftretens im Kostüm in der Öffentlichkeit sowie bei öffentlichen oder privaten Anlässen oder Veranstaltungen.
 - b. durch telefonische und persönliche Betreuung und Beratung von Menschen über Themen von queeren, schwulen, lesbischen, bisexuellen und trans* Menschen und deren Leben, Lebensart und Lebensstil sowie über die Themen HIV/Aids, andere sexuell übertragbare Infektionen, Auswirkungen von psychoaktiven Substanzen und verschiedene Aspekte von antiretroviralen und alternativen Therapien.
 - c. durch die Durchführung öffentlicher Beratungs-, Informations-, Begegnungs-, Diskussions- und Kulturveranstaltungen sowie berufliche Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Tagesveranstaltungen und Tagungen.
 - d. durch die Durchführung aller weiteren ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.
 3. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein unter anderem jedes Informationsmedium und Werbemittel einsetzen sowie Kurse, Konferenzen, Seminare und Studientage organisieren.
 4. Geld- oder Sachleistungen sowie die Weitergabe empfangener Spenden, wie in § 3, Abs. 1, d, beschrieben, dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Die bedachten Körperschaften müssen darüber Rechenschaft ablegen. Es müssen die Regelungen der Abgabenordnung erfüllt werden.
 5. Geld- und/oder Sachleistungen an Personen, wie in § 3, Abs. 1, e beschrieben, müssen die Regelungen der Abgabenordnung erfüllen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und dient unmittelbar und ausschließlich der unter § 3 dieser Satzung genannten Ziele.
3. Einnahmen sind ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke Verwendung finden.
4. Der Verein kann im Rahmen der Vereinszwecke eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
5. Die Mittel des Vereins werden allein für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Natürliche Personen müssen vor Erwerb der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Juristische Personen müssen ein Mindestmaß an ethischem Gebaren nach den allgemein gültigen gesellschaftlichen Maßstäben und guten Sitten besitzen und die Vereinsziele unterstützen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - Schwestern,
 - Gardisten,
 - Novizinnen und Novizen,
 - passiven Mitgliedern,
 - korporierten Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - dem Ehrenpräsidenten.
2. Aktive Mitglieder arbeiten regelmäßig im Verein mit.
3. Passive Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins ideell.
4. Korporierte Mitglieder sind juristische Personen (Firmen und Organisationen), die die Vereinsziele aktiv, passiv oder materiell unterstützen.
5. Fördermitglieder leisten einen vom Hohen Rat im Einzelfall festzulegenden höheren als den üblichen Mitgliedsbeitrag.
6. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele vom Hohen Rat ernannt. Sie sind von der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages befreit.
7. Der Ehrenpräsident wird als Einzelperson für seine langjährige außergewöhnliche Leistung und Einsatzbereitschaft für den Verein vom Hohen Rat vorgeschlagen und von der Generalversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven stimmberechtigten Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. Diese Würde wird an jeweils nur eine einzelne Person zur gleichen Zeit vergeben. Wenn sich keine geeignete Person hervorhebt, kann die Ehrenpräsidentschaft nicht vergeben werden.
 - Er ist mit Sonderrechten gemäß § 35 BGB ausgestattet: Er genießt dauerhaft volles Stimmrecht, Anwesenheitsrecht bei allen Aktivitäten sowie allen beschlussfassenden Versammlungen und in allen Organen des Vereins.
 - Er hat Anwesenheitspflicht bei der Generalversammlung und bei vom Hohen Rat im Einzelfall zu bestimmenden Aktivitäten und Versammlungen.
 - Er ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Umlagen befreit.
 - Er kann nicht in den Hohen Rat gewählt werden.
8. Die Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.
9. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Person, die sich um Aufnahme in den Verein bewirbt, hat einen Aufnahmeantrag an den Hohen Rat zu richten. Dieser Antrag kann schriftlich, in Textform oder zur Niederschrift bei Generalversammlungen, Abendvespern und Sitzungen des Hohen Rats erfolgen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt auf einer Abendvesper aufgrund des mehrheitlichen Vorschlags des Hohen Rates durch Beschluss der Mitglieder.
3. Der Hohe Rat kann Personen, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen und nach deren erfolgter Zustimmung verleihen.
4. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach der Geschäftsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - a. Freiwilliger Austritt:
 1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hohen Rat oder mündlich gegenüber der Abendvesper oder der Generalversammlung erfolgen. Im Falle einer schriftlichen Erklärung genügt auch die Textform per Elektropost.
 2. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet. Noch fällige Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.
 - b. Ausschluss:
 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hohen Rates ausgeschlossen werden, wenn es
 - grob gegen die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse oder die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate in Verzug ist.
 2. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Hohen Rat schriftlich und mit Begründung zuzustellen. Es ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Hohen Rat und der Abendvesper zu äußern und einen Widerspruch zu erheben. In diesem Falle entscheidet die Abendvesper abschließend. In der Zeit zwischen dem Ausschlussbeschluss durch den Hohen Rat und der endgültigen Entscheidung der Abendvesper ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Sanktionen

1. Mitglieder können vom Hohen Rat oder der Abendvesper durch Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis und Suspendierung gemäßregelt werden. Der Hohe Rat führt dann die Beschlüsse der Abendvesper aus.
 - a. **Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis**
 1. Mitglieder können gerügt, ermahnt, verwarnet oder verwiesen werden,

- wenn sie gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Grundsätze, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Vereinsinteressen verstoßen haben,
- wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge mehr als einen Monat in Verzug sind.

b. Suspendierung

1. Mitglieder können auf Zeit von ihren Mitgliedsrechten suspendiert werden, wenn sie
 - in bedenklicher Weise gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Grundsätze, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Vereinsinteressen verstoßen haben,
 - mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate in Verzug sind.
 - drei Mal innerhalb eines Jahres gemäßregelt wurden.
2. Mitglieder können gegen eine Sanktionierung vor der nächstfolgenden Abendvesper Widerspruch einlegen. Diese entscheidet dann abschließend.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Dessen Höhe und Fälligkeit legt die Generalversammlung fest.
3. Sämtliche Bestimmungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung, welche ein Teil der Geschäftsordnung ist, gesondert geregelt.

§ 11 Außerordentliche Umlagen

1. Es können durch eine Abendvesper oder eine Generalversammlung außerordentliche Umlagen erhoben, sowie deren Höhe und Fälligkeit festgelegt werden.

§ 12 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen finden in allen Organen, Untergliederungen, Gremien und Ausschüssen des Vereins in der Regel offen statt. Auf Antrag eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt.
2. Soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges regelt, bedürfen Beschlüsse in allen Organen, Untergliederungen, Gremien und Ausschüssen des Vereins einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
3. Wenn sich die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
2. die Generalversammlung, welche die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB ist,
3. die Abendvesper, welche das monatliche Mitgliedertreffen ist,
4. der Hohe Rat, welcher der Vorstand gemäß § 26 BGB ist.

§ 15 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins und oberstes Entscheidungsgremium.
2. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie muss auf Beschluss der Abendvesper oder des Hohen Rates einberufen werden. Eine Minderheit des zehnten Teils der Mitglieder kann unter vorheriger schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen und auch im Falle besonderer Dringlichkeit eine Woche nicht unterschreiten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - Erlass und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
 - Entlastung des Hohen Rates,
 - Wahl des Hohen Rates,
 - Bestellung der Revisor*innen,
 - Auflösung des Vereins.
5. Die Generalversammlung wird vom Ehrenpräsidenten geleitet, bei Verhinderung des Ehrenpräsidenten bestimmt dieser einen Vertreter seiner Wahl aus den Reihen der Mitglieder oder des Beirats. Wird kein Vertreter benannt oder ist der benannte Vertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter zu Beginn der Generalversammlung vom Hohen Rat berufen. Lehnt dieser die Berufung ab, bestimmt die Generalversammlung über die Versammlungsleitung.
6. Die Versammlungsleitung beruft eine Protokollführung.
7. In der Generalversammlung haben alle Mitglieder gemäß § 12 dieser Satzung Stimmrecht.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung festgestellt und von dieser aus Anlass zu fassender Beschlüsse überwacht.
9. Über die Sitzungen der Generalversammlung werden Protokolle angefertigt. Diese werden von der Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet.

§ 16 Die Abendvesper

1. Die regulären Mitglieder treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich, diese Treffen werden Abendvesper genannt.
2. Der Hohe Rat lädt mündlich oder in Textform mindestens drei Tage vorher ein, bestimmt den Ort und den Rahmen und stellt die Versammlungsleitung.
3. Abendvespern können vom Ehrenpräsidenten, von einem Mitglied des Vorstands oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam jederzeit einberufen werden.
4. Durch eine Abendvesper erzielte vorläufig abgestimmte Satzungsbestimmungen gelten für alle Mitglieder bis zum alsbaldigen endgültigen Entscheid der Generalversammlung im Rahmen der geltenden Regelungen sofort als bindend.
5. Die Bestimmungen aus § 15, 6. und 7. dieser Satzung gelten entsprechend.

6. Die Abendvesper ist beschlussfähig, wenn und solange vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, können nur gefasst werden, wenn und solange die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Der Hohe Rat

1. Der Hohe Rat ist geschäftsführendes Organ des Vereins.
2. Er besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch drei. Die Generalversammlung legt die Anzahl durch Beschluss fest.
3. Die Mitglieder des Hohen Rates werden von der Generalversammlung gewählt und im Rahmen einer öffentlichen Investiturfeier in ihr Amt eingeführt.
4. Die Tätigkeit des Hohen Rates ist unentgeltlich.
5. Die Mitglieder des Hohen Rates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Hohe Rat tagt nach Bedarf.
7. Auf Verlangen eines Mitglieds des Hohen Rates muss er einberufen werden.
8. Zu den Sitzungen des Hohen Rates werden alle Mitglieder des Hohen Rates sowie der Ehrenpräsident schriftlich, in Textform oder mündlich unter Wahrung einer angemessenen Frist geladen.
9. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
10. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Der Hohe Rat wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten von den Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Wurde bei einem oder mehreren der Personen die Hälfte der abgegebenen Stimmen nicht überschritten, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche nicht die erforderlichen, aber die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt sind dann diejenigen, die nunmehr die meisten Stimmen erhalten.
12. Es werden jeweils ein Mitglied mehr bzw. weniger als die Hälfte der Positionen im Hohen Rat neu gewählt.
13. Der Hohe Rat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Hoher Rat gewählt wurde.
14. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Hohen Rates ist zulässig.
15. Scheidet ein Mitglied des Hohen Rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Hohe Rat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung, auf der Wahlen zum Hohen Rat stattfinden, kooptieren.
16. Scheidet mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder des Hohen Rates vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl des gesamten Hohen Rates innerhalb eines Monats erforderlich.
17. Der Hohe Rat vertritt den Verein nach außen wie nach innen.
18. Jedes Mitglied des Hohen Rates hat Alleinvertretungsrecht.
19. Wird der Verein im Einzelfall durch mehr als € 300 (in Worten: dreihundert Euro) verpflichtet, sind nur jeweils zwei Mitglieder des Hohen Rates gemeinsam vertretungsberechtigt.
20. Über die Sitzungen des Hohen Rates werden Protokolle in Textform angefertigt.

21. Mitglieder des Hohen Rates können während ihrer Amtszeit jederzeit auf einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung durch die Wahl eines neuen Mitglieds des Hohen Rates abgewählt werden.
22. Als Übergangsregelung wird auf der Generalversammlung, auf der die Änderung der Amtszeit sowie das neue alternierende Wahlprozedere beschlossen werden, erstmals ein Mitglied mehr als die Hälfte der Positionen im Hohen Rat für die Dauer von zwei Jahren und entsprechend ein Mitglied weniger als die Hälfte der Positionen im Hohen Rat für die Dauer von einem Jahr gewählt.
23. Die vorstehende Bestimmung, Punkt 22, findet auch dann wieder Anwendung, wenn es notwendig ist, alle Positionen im Hohen Rat neu zu wählen, oder um die Regelung aus Punkt 12 einzuhalten, wenn die Anzahl der Mitglieder verändert wird.

§ 18 Online-Mitgliederversammlungen und Online-Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Hohe Rat nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Hohe Rat kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Hohe Rat zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Generalversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Beschlussfassung beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Hohen Rat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Abendvespern sowie Sitzungen und Beschlüsse des Hohen Rates entsprechend.

§ 19 Finanzen

1. Die Generalversammlung kann eine*n Schatzmeister*in wählen.
2. Die*Der Schatzmeister*in wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihre*seine Person vereinigen konnte. Erbringt ein Wahlgang kein Ergebnis, so findet stets eine Stichwahl statt, bei der sich nur noch maximal die zwei Personen mit den meisten

Stimmen bewerben können, bei Stimmgleichheit auch mehrere. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

3. Sie*Er führt die Bücher des Vereins in Abstimmung mit dem Hohen Rat.
4. Sie*Er ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hervorgehen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verpflichtet.
5. Sie*Er ist mit Zustimmung des Hohen Rates berechtigt, Konten im Namen des Vereins bei seriösen Geldinstituten zu führen.
6. Die*Der Schatzmeister*in wird auf Antrag der Revisor*innen von der Generalversammlung entlastet.

§ 20 Revisor*innen

1. Die Generalversammlung bestellt auf jeweils ein Jahr bis zu drei Revisor*innen.
2. Die Revisor*innen haben das Recht, jederzeit die Buchführung des Vereins zu prüfen.
3. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.
4. Die Revisor*innen dürfen nicht dem Hohen Rat angehören.

§ 21 Aufwendungsersatz

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.
3. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht beispielsweise für Telekommunikations- und Portokosten sowie sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge und Aufwendungen.
4. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss im Einzelnen Pauschalen auch der Höhe nach festzulegen.
6. Die Verabschiedung einer Vereinsordnung zu Regelungen des Aufwendungsersatzes durch die Generalversammlung oder die Abendvesper ist zulässig.

§ 22 Geschäftsordnung

1. Es wird eine Geschäftsordnung erarbeitet, die von der Generalversammlung beschlossen wird. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Abendvesper vorgenommen werden.
2. In der Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln, sofern dies nicht durch die vorliegende Satzung geschehen ist:
 - Vergabe von Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften gemäß § 3 dieser Satzung,
 - Vergabe von Einzelfallunterstützungen gemäß § 3 dieser Satzung,
 - Handhabung von Sammlungen,
 - Umgang mit Sponsoring,
 - Status und Stimmrecht der Mitglieder,
 - Eintrittskriterien, Richtlinien für Neumitglieder,
 - Ausschlusskriterien, Handhabung von Sanktionen,
 - Status von und Richtlinien für Untergliederungen,

- Ablauf und Gestaltung der Generalversammlungen,
 - Ablauf und Gestaltung der Abendvespern,
 - Ablauf und Gestaltung der Investiturfeierlichkeiten des Hohen Rates
 - Abstimmungen, Wahlen und Konsens,
 - Aufgabenverteilung im Hohen Rat und Ablauf der Sitzungen desselben,
 - Auftreten und Darstellung des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,
3. Die von der Generalversammlung bestimmte Beitragsordnung ist Teil der Geschäftsordnung.
 4. Die Geschäftsordnung ist in allen Teilen für alle Mitglieder bindend und darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu geltendem Recht stehen.

§ 23 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, welche die Vereinsziele, die Grundsätze sowie den Ehrenpräsidenten betreffen, bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und müssen einstimmig gefasst werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. Satzungsänderungen, die von zuständigen Behörden und insbesondere dem Vereinsregister aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Hohe Rat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 3/4 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Dem Auflösungsbeschluss müssen der Ehrenpräsident, der gesamte Vorstand sowie eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Kommt auch nach dreimaliger Einberufung keine solche Generalversammlung zustande und ist so die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die erforderliche 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Ehrenpräsidenten und des gesamten Vorstands schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an einen anderen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für die Gesundheitspflege im Sinne von § 3, Abs.1, Zeilen a - e dieser Satzung.
4. Die Generalversammlung bestimmt die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen anderen gemeinnützigen Verein, an welche(n) das Vereinsvermögen fallen soll.
5. Zur Übertragung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 26 Global-Klausel/Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung den Zielen möglichst nah kommt, die der Verein mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich die Satzung als lückenhaft erweist.
3. Sämtliche möglichen Fälle, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig abgedeckt sind, müssen auf Antrag eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds bei einer Abendvesper zur Diskussion und vorläufigen Abstimmung gebracht werden und innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Abendvesper bei einer eigens einberufenen Generalversammlung endgültig abgestimmt und beschlossen werden.